

734 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 18. 10. 1988

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1988,
mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Zur Durchführung der Beratung muß in jeder von einem Rechtsträger betriebenen Beratungsstelle mindestens ein Berater zur Verfügung stehen, der die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademie für Sozialarbeit oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater abgeschlossen hat oder der zufolge einer gleichwertigen Ausbildung und Berufserfahrung zu der von ihm zu verrichtenden Beratungstätigkeit befähigt ist. Zur Beratung muß weiters ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben, zur Verfügung stehen. Sofern eine rechtliche Beratung beabsichtigt ist, sind dazu Personen, die die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet haben, heranzuziehen.“

2. § 2 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Zur Beratung sollen weiters bei Bedarf zur Verfügung stehen:
a) Berater, die ein Universitätsstudium mit dem Hauptfach Psychologie vollendet haben;
b) Psychiater, Pädagogen, Jugend- und Familiensoziologen;
c) Berater, die eine spezielle Ausbildung in Angelegenheiten der Familienplanung nachweisen.“

3. § 2 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Der Rechtsträger hat sich von der einschlägigen Qualifikation der Berater zu überzeugen.“

4. § 2 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Die Beratungszeiten müssen entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden festgelegt sein, wobei auf die berufstätigen Ratsuchenden besonders Rücksicht zu nehmen ist. Das Ausmaß der Beratungszeit muß mindestens acht Stunden, für die ärztliche Beratung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 mindestens vier Stunden innerhalb eines Kalendermonats betragen; die Beratung muß an mindestens zwei Tagen innerhalb eines Kalendermonats stattfinden. Die Beratungszeit muß am Ort der Beratung für jedermann ersichtlich durch Anschlag bekanntgegeben sein.“

5. Im § 2 Abs. 1 erhalten die bisherige Z 6 die Bezeichnung „7“ und die bisherige Z 7 die Bezeichnung „8“.

6. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Bei Gewährung einer Förderung ist auszubedingen, daß der Förderungserwerber im Zusammenhang mit der Förderung

1. Organen oder Beauftragten des Bundes jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
2. über die Beratungstätigkeit unter Vorlage einer zahlenmäßigen Nachweisung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten hat,
3. alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen bzw. Bedingungen erfordern würden, unverzüglich anzuzeigen hat und

4. die erhaltenen Förderungsmittel vorbehaltlich weitergehender Ansprüche des Bundes vom Tag der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr verzinst sofort zurückzuzahlen hat, sowie daß die Auszahlung einer Förderung eingestellt wird, wenn
 - a) der Förderungsgeber oder ein von diesem Beauftragter über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
 - b) die Förderungsmittel ganz oder teilweise gesetzwidrig verwendet worden sind, oder
 - c) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
 - d) die Erreichung des Förderungszweckes sichernde Bedingungen oder Auflagen (Vertragspflichten) nicht eingetreten sind bzw. nicht erfüllt wurden, oder
 - e) die unverzügliche Meldung von Ereignissen im Sinne der Z 3 unterblieben ist, oder
 - f) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder
 - g) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.

(2) Für den Fall, daß nur ein Teil der Förderung gesetzwidrig verwendet wird (Abs. 1 Z 4 lit. b), ist

deren Rückzahlung nur für den gesetzwidrig verwendeten Teil vorzusehen, es sei denn, daß durch die teilweise gesetzwidrige Verwendung der Förderungszweck zur Gänze wegfällt. Für den Fall, daß das Vorhaben nur teilweise nicht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, ist bei Teilbarkeit des geförderten Vorhabens die Rückforderung der Förderung nur nach Maßgabe der Differenz zwischen dem Wert des geförderten Vorhabens und dem Wert der erbrachten Teilleistung vorzusehen, es sei denn, daß die erbrachte Teilleistung für sich allein nicht förderungswürdig ist.“

7. § 6 lautet:

„§ 6. Dem Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist jährlich über die nach diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen zu berichten.“

8. § 7 lautet:

„§ 7. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch dieses Bundesgesetz nicht begründet.“

9. § 8 lautet:

„§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die bisherigen Erfahrungen bei der Förderung der Familienberatungsstellen haben gezeigt, daß eine Nachfrage nach der ärztlichen Beratung im bisher vorgesehenen Stundenausmaß nicht immer gegeben ist. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es die überwiegende Auffassung der Rechtsträger der Beratungsstellen, daß die durchgehende Anwesenheit des Arztes nicht immer erforderlich ist und nur überflüssige Kosten erfordert.

Die Mindestberatungszeit von derzeit vier Stunden innerhalb von zwei Wochen erwies sich insbesondere bei kleineren Beratungsstellen als problematisch, da die Beratungszeiten dadurch nicht flexibel, dh. den Bedürfnissen der Ratsuchenden entsprechend, gestaltet werden konnten.

Die bisherige Praxis hat auch gezeigt, daß sich auf Grund der Bedürfnisse der Ratsuchenden Schwerpunktberatungen ergeben haben.

Lösung:

In Hinkunft muß ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben, mindestens vier Stunden monatlich zur Verfügung stehen. Dadurch haben die Rechtsträger die Möglichkeit, die Heranziehung des Arztes flexibler zu gestalten, wodurch eine bessere Auslastung herbeigeführt werden kann.

Die Mindestberatungszeit soll nunmehr acht Stunden innerhalb eines Kalendermonats, aufgeteilt auf mindestens zwei Beratungstage, betragen, damit die Beratungsstellen ihr Beratungsangebot bestmöglich den lokalen und regionalen Gegebenheiten anpassen können.

Die Anführung bestimmter Berater, die weiters bei Bedarf herangezogen werden sollen, soll garantieren, daß für die Schwerpunktberatungen entsprechend qualifizierte Berater zur Verfügung stehen.

Kosten:

Die vorgesehene gesetzliche Neuregelung erfordert keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die bisherigen Erfahrungen bei der Förderung der Familienberatungsstellen, besonders in bezug auf die Nachfrage nach ärztlicher Beratung, haben gezeigt, daß die Anwesenheit des Arztes während der gesamten Mindestberatungszeit nicht erforderlich ist. In Hinkunft muß ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben, mindestens vier Stunden monatlich zur Verfügung stehen.

Die Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, daß die ärztliche Beratung gewährleistet ist.

Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Bundesförderung in bezug auf die vom Förderungsnehmer einzugehenden Verpflichtungen wurden derzeit für Bundesförderungen geltenden Richtlinien angepaßt.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

In § 2 Abs. 1 Z 3 wurden die 1976 erfolgte Änderung der Bezeichnung Lehranstalt für gehobene Sozialberufe in Akademie für Sozialarbeit und die seit 1971 bestehende Möglichkeit der Ausbildung in einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater berücksichtigt.

Zur Beratungstätigkeit des Arztes in der Beratungsstelle wird auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen. Demgemäß wurde sichergestellt, daß ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben, mindestens vier Stunden monatlich zur Verfügung steht.

In Ziffer 3 wurden die für die rechtliche Beratung vorgesehenen Personen angeführt.

Zu Art. I Z 2:

In § 2 Abs. 1 Z 4 werden die weiteren Berater, die bei Bedarf herangezogen werden sollen, angeführt.

In lit. b sind jene Berater angeführt, die — der bisherigen Praxis folgend — Schwerpunktberatungen durchführen sollen.

Die Praxis hat gezeigt, daß Ausbildungslehrgänge in Angelegenheiten der Familienplanung angeboten werden und die Absolventen als Berater vom Rechtsträger herangezogen werden können; diese werden in lit. c angeführt.

Zu Art. I Z 3:

In § 2 Abs. 1 Z 5 soll sichergestellt werden, daß die Berater die für die Beratungstätigkeit erforderliche Qualifikation erfüllen.

Zu Art. I Z 4:

Die Mindestberatungszeit wird in flexiblerer Form gestaltet. Für die Organisation der Familienberatungsstellen ermöglicht diese Regelung eine Anpassung an den Bedarf bzw. die Berücksichtigung regionaler und lokaler Gegebenheiten. Die Art der Bekanntgabe der Beratungszeiten wurde präzisiert.

Zu Art. I Z 5:

Die Einfügung von einer neuen Ziffer machte die numerische Änderung der bisherigen Ziffern notwendig.

Zu Art. I Z 6:

Die Förderungsauflagen des § 5 wurden den derzeit üblichen Auflagen bei der Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln angepaßt.

Zu Art. I Z 7:

Die Berichterstattung an den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mußte gemäß § 6 bisher zwei-

734 der Beilagen

5

mal jährlich erfolgen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird diese Berichtspflicht auf einmal pro Jahr reduziert.

kann im Hinblick auf die in den Abgabengesetzen geregelte grundsätzliche Abgabenfreiheit der einschlägigen Tätigkeit, die gemeinnützig und nicht auf Gewinn berechnet ist, entfallen.

Zu Art. I Z 8:

§ 7 Abs. 1 wurde aus Gründen des besseren Verständnisses umformuliert. Der bisherige Abs. 2

Zu Art. I Z 9:

Durch den Wegfall des § 7 Abs. 2 war auch die Vollzugsklausel zu ändern.

Textgegenüberstellung

Bisheriger Text

§ 2 Abs. 1 Z 3:

3. Zur Durchführung der Beratung müssen in jeder von einem Rechtsträger betriebenen Beratungsstelle mindestens zur Verfügung stehen
 - a) ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben, und
 - b) ein Sozialarbeiter, der die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für gehobene Sozialberufe abgeschlossen hat oder der zufolge einer gleichwertigen Ausbildung und Berufserfahrung zu der von ihm zu verrichtenden Beratungstätigkeit befähigt ist.

§ 2 Abs. 1 Z 4:

4. Sofern eine rechtliche Beratung beabsichtigt ist, sind dazu Personen, die die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet haben, heranzuziehen. Weiters sollen zur Erfüllung der entsprechenden Beratungsaufgaben auch Personen, die die philosophischen Studien mit dem Hauptfach Psychologie vollendet haben, herangezogen werden.

§ 2 Abs. 1 Z 5:

5. Die Beratungszeiten müssen entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden festgelegt sein, wobei auf die berufstätigen Ratsuchenden besonders Rücksicht zu nehmen ist. Das Ausmaß der Beratungszeit muß mindestens vier Stunden innerhalb von zwei Wochen betragen; sie muß durch Anschlag bekanntgegeben sein.

Neuer Text

§ 2 Abs. 1 Z 3:

3. Zur Durchführung der Beratung muß in jeder von einem Rechtsträger betriebenen Beratungsstelle mindestens ein Berater zur Verfügung stehen, der die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademie für Sozialarbeit oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater abgeschlossen hat oder der zufolge einer gleichwertigen Ausbildung und Berufserfahrung zu der von ihm zu verrichtenden Beratungstätigkeit befähigt ist. Zur Beratung muß weiters ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben, zur Verfügung stehen. Sofern eine rechtliche Beratung beabsichtigt ist, sind dazu Personen, die die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet haben, heranzuziehen.

§ 2 Abs. 1 Z 4:

4. Zur Beratung sollen weiters bei Bedarf zur Verfügung stehen:
 - a) Berater, die ein Universitätsstudium mit dem Hauptfach Psychologie vollendet haben;
 - b) Psychiater, Pädagogen, Jugend- und Familiensoziologen;
 - c) Berater, die eine spezielle Ausbildung in Angelegenheiten der Familienplanung nachweisen.

§ 2 Abs. 1 Z 5:

5. Der Rechtsträger hat sich von der einschlägigen Qualifikation der Berater zu überzeugen.

§ 2 Abs. 1 Z 6:

6. Die Beratungszeiten müssen entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden festgelegt sein, wobei auf die berufstätigen Ratsuchenden besonders Rücksicht zu nehmen ist. Das Ausmaß der Beratungszeit muß mindestens acht Stunden, für die ärztliche Beratung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 mindestens vier Stunden innerhalb eines Kalendermonats betragen; die Beratung muß an mindestens zwei Tagen innerhalb eines Kalendermonats stattfinden. Die Beratungszeit muß am Ort der Beratung für jedermann ersichtlich durch Anschlag bekanntgegeben sein.

Bisheriger Text

§ 5:

§ 5. (1) Förderungsmittel dürfen weiters nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber vorher verpflichtet,

1. die Förderungsmittel gesetzmäßig zu verwenden und über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und über die Verwendung der Förderungsmittel innerhalb zu vereinbarender Fristen zu berichten,
2. erhaltene Zuwendungen vorbehaltlich sonstiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche des Bundes mit 7,3% vom Tage der Auszahlung an verzinst auf Verlangen des Bundes jederzeit zurückzuzahlen, wenn
 - a) das die Förderung gewährende Organ des Bundes über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder
 - b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist oder
 - c) die Förderungsmittel gesetzwidrig verwendet werden oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten werden oder
 - d) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.

(2) Das für die Gewährung der Förderung zuständige Organ des Bundes hat in den im Abs. 1 Z 2 genannten Fällen die rückzuzahlenden Förderungsmittel von den in Betracht kommenden Rechtsträgern zurückzuverlangen.

Neuer Text

§ 5:

§ 5. (1) Bei Gewährung einer Förderung ist auszubedingen, daß der Förderungswerber im Zusammenhang mit der Förderung

1. Organen oder Beauftragten des Bundes jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
2. über die Beratungstätigkeit unter Vorlage einer zahlenmäßigen Nachweisung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten hat,
3. alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen bzw. Bedingungen erfordern würden, unverzüglich anzugeben hat und
4. die erhaltenen Förderungsmittel vorbehaltlich weitergehender Ansprüche des Bundes vom Tag der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils gelgenden Zinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr verzinst sofort zurückzuzahlen hat, sowie daß die Auszahlung einer Förderung eingestellt wird, wenn
 - a) der Förderungsgeber oder ein von diesem Beauftragter über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
 - b) die Förderungsmittel ganz oder teilweise gesetzwidrig verwendet worden sind, oder
 - c) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
 - d) die Erreichung des Förderungszweckes sichernde Bedingungen oder Auflagen (Vertragspflichten) nicht eingetreten sind bzw. nicht erfüllt wurden, oder
 - e) die unverzügliche Meldung von Ereignissen im Sinne der Z 3 unterblieben ist, oder
 - f) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder
 - g) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens ent-

Bisheriger Text

8

§ 6:

§ 6. Dem Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (BGBL. Nr. 112/1967) ist zweimal jährlich ein Bericht über die gemäß diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen vorzulegen. Dieser Bericht hat eine Aufstellung über alle Förderungswerber, die gegebenen Förderungszusagen und die Begründung über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Förderungsmitteln zu enthalten.

§ 7:

(1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes kann niemand für sich einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln geltend machen.

(2) Die Gewährung von Förderungsmitteln an die im § 3 genannten juristischen Personen unterliegt nicht der Körperschaftssteuer.

§ 8:

Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 2 ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vertretung des Bundes als Träger von Privatrechten ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

Neuer Text

sprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.

(2) Für den Fall, daß nur ein Teil der Förderung gesetzwidrig verwendet wird (Abs. 1 Z 4 lit. b), ist deren Rückzahlung nur für den gesetzwidrig verwendeten Teil vorzusehen, es sei denn, daß durch die teilweise gesetzwidrige Verwendung der Förderungszweck zur Gänze wegfällt. Für den Fall, daß das Vorhaben nur teilweise nicht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, ist bei Teilbarkeit des geförderten Vorhabens die Rückforderung der Förderung nur nach Maßgabe der Differenz zwischen dem Wert des geförderten Vorhabens und dem Wert der erbrachten Teilleistung vorzusehen, es sei denn, daß die erbrachte Teilleistung für sich allein nicht förderungswürdig ist.

§ 6:

§ 6. Dem Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist jährlich über die nach diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen zu berichten.

§ 7:

§ 7. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch dieses Bundesgesetz nicht begründet.

§ 8:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

734 der Beilagen